

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Bauverwaltungsabteilung  
**Verfasser/in**  
Kaufmann, Ralf

**Vorlagen-Nr.**  
600/67/2017  
**Aktenzeichen**  
61 50 56

**Anlagedatum**  
08.03.2017

## Beratungsfolge

---

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Minseln	21.03.2017	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	23.03.2017	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	06.04.2017	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

---

## Verhandlungsgegenstand

### **Baulandumlegung „Weihermatten,, Stadtteil Minseln, Anordnungsbeschluss**

---

## Beschlussvorschlag

---

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Aufgrund von § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch wird für das Gebiet des Bebauungsplanes „Weihermatten“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 – 79) angeordnet. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebiets bleibt dem Umlegungsausschuss im Rahmen des Umlegungsbeschlusses vorbehalten. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Weihermatten“.

## Anlagen

X

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

#### unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Weihermatten“ wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.07.2016 gefasst.

Für die Verwirklichung des Bebauungsplanes müssen bodenordnende Maßnahmen durch ein Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden, zumal sämtliche Grundstücke (ohne Strassen) im Privateigentum sind.

Für das Bebauungsplanverfahren gilt folgender Abgrenzungsbereich: (siehe Anlage)